

De-minimis-Erklärung des Antragstellers im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen: _____

Anschrift: _____

2. Definitionen und Erläuterungen

Die De-Minimis-Regelung greift nur, wenn Sie innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre über EUR 200.000 Förderung erhalten haben.

Die De-minimis-Verordnung legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Das bedeutet: Beihilfen bis zum genannten Schwellenwert werden nicht als (drohende) Wettbewerbsverfälschung angesehen und unterliegen daher nicht dem Anmeldeverfahren.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu EUR 200.000 betragen, im Straßengüterverkehrsgewerbe bis zu EUR 100.000.

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche. Es bestehen jedoch Ausnahmen für Unternehmen aus den Bereichen

- Fischerei und Aquakultur,
- landwirtschaftliche Primärproduktion,
- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- bestimmte exportbezogene Tätigkeiten sowie
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Anlage 3

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren:

keine

folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020³ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor² in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019³ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt), – Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013. ³ Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 51 I/1 vom 22. Februar 2019.

Anlage 3

minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴ in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁵ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 vom 13. Oktober 2020⁶, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (**bitte nur den 200.000 EUR übersteigenden Betrag angeben**).

Datum des Bewilligungsbescheids/der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift des Antragstellers

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 337/1 vom 14. Oktober 2020.